

# Die liechtensteinischen Kirchen- gebäude aus rechtlicher Sicht

Emanuel Schädler im Gespräch mit Günther Boss



Emanuel Schädler

Der Jurist Emanuel Schädler ist Forschungsbeauftragter im Fachbereich Recht am Liechtenstein-Institut, Bendern. Er hat an der Universität Wien ein Nachdiplomstudium zum kanonischen Recht absolviert und sich in seiner Abschlussarbeit mit dem Recht der hiesigen katholischen Kirchengebäude befasst. Der Titel der Arbeit lautet: «Die Kirchengebäude in Liechtenstein zwischen kanonischem und staatlichem Recht. Geschichte, Rechtslage, Perspektiven.»

## Zur Person: Emanuel Schädler

Geboren 1983

Studium der Rechtswissenschaft in Bern

Promotion zur Entstehung der liechtensteinischen

Zivilprozessordnung von 1912

Derzeit Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, Bendern, und Oberassistent am Institut für Rechtsgeschichte an der Universität Bern

## FENSTER: Unter dem «staatlichen Recht» können sich die Leserinnen und Leser etwas vorstellen. Was bedeutet demgegenüber «kanonisches Recht»?

*Emanuel Schädler:* Das kanonische Recht ist das Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche. Für unseren, also den lateinischen Zweig der katholischen Kirche ist das kanonische Recht heute im Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 kodifiziert. Für die katholischen Ostkirchen gibt es daneben den jüngeren Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) von 1990. Diese beiden Kodifikationen sind wesentlich beeinflusst vom Zweiten Vatikanischen Konzil. Sie stehen in der kanonischen Rechtsordnung als Rahmenrecht ganz oben und sie gelten als sogenanntes Universalrecht für ihren jeweiligen Adressatenkreis weltumspannend. Auf einer tieferen Ebene gibt es für die einzelnen Teilkirchen dann noch jeweiliges Partikularrecht, das für seinen begrenzten Geltungsbereich das kanonische Recht weiter konkretisiert, an Besonderheiten anpasst und, wo nötig, ergänzt.

Wichtig sind folgende Punkte: Das kanonische Recht ist eigenständig und somit vom staatlichen Recht unabhängig. Wo die beiden Rechtsordnungen aufeinandertreffen und ge-

meinsame Regelungen bestehen, spricht man klassischerweise vom Staatskirchenrecht, zu dem beispielsweise die Konkordate gehören. Das kanonische Recht ist ferner eine vollständige Rechtsordnung, die verschiedene Rechtsgebiete wie Verfassungsrecht, Strafrecht, Prozessrecht usw. umfasst und auch über Gerichte mit Instanzenzügen bis hin zu den päpstlichen Gerichten in Rom verfügt. Das kanonische Recht ist schliesslich ein überaus traditionsreiches Recht, das seit dem Mittelalter mit dem staatlichen Recht in vielfacher Wechselwirkung stand und es stark beeinflusst hat.

**Was hat Sie als Jurist daran gereizt, sich im kanonischen Recht weiterzubilden? War es mehr ein persönliches oder sachliches Interesse?**

Anfänglich war es vor allem ein persönliches Interesse, das mich zum kanonischen Recht brachte. Ich kam damit erstmals gegen Ende meines Jus-Studiums im Wahlpflichtfach «Religionsrecht» in Berührung, wo auch noch andere religiöse Rechtsordnungen thematisiert wurden. Am kanonischen Recht erstaunte mich, wie es ihm mit dem CIC von 1983 vorbildlich gelungen war, in einem einzigen Gesetzbuch alle massgeblichen Vorschriften für die Kirche zu versammeln. Gerade aus Sicht des staatlichen Rechts bietet sich das kanonische Recht zum Rechtsvergleich an, wenn man einmal vom wesenhaften Unterschied einer weltlichen versus religiösen Fundierung absieht. Wobei hier in aktuellen wissenschaftlichen Debatten umstritten ist, inwiefern das vermeintlich

säkulare staatliche Recht nicht doch auch christliche Wurzeln hat, bei den Menschenrechten zum Beispiel. So wurde nach und nach auch mein fachliches Interesse geweckt und hat sich nun eine Zeit lang auf die Kirchengebäude verlagert.

**Ihre Abschlussarbeit befasst sich mit den Kirchengebäuden in Liechtenstein. Wem gehören denn die Kirchengebäude in Liechtenstein? Lässt sich dies mit einem einfachen Satz beantworten?**

Unter Kirchengebäuden verstehe ich freistehende, begehbare Kirchen und Kapellen der katholischen Kirche, deren es hierzulande etwa 25 Stück gibt. Die Problematik bei ihnen steckt im Wort «gehört», weil dieses Wort so, wie wir es im Alltag verwenden, der Vielschichtigkeit der Rechtslage bei den Kirchengebäuden nicht gerecht wird. Wenn ich ein Buch kaufe, wird es mein Eigentum, es gehört mir und ich kann vollumfänglich darüber bestimmen – so im staatlichen Privatrecht. Die Kirchengebäude aber stehen an der Schnittstelle zwischen staatlichem und kanonischem Recht (also fernab vom Privatrecht), was das Ganze verkompliziert. So kann ein Kirchengebäude durchaus der politischen Gemeinde gehören. Aber damit ist die Rechtslage noch nicht geklärt. Denn die Kirchengebäude erfahren kirchenrechtlich eine förmliche Widmung zum Gottesdienst, wodurch sie zu heiligen Sachen (res sacrae) werden. Das wiederum anerkennt das staatliche (öffentliche) Recht und gesteht deshalb der Kirche ein weitreichendes Selbstbestimmungsrecht über die Kirchengebäude



Kirchengebäude stehen im Schnittpunkt von staatlichem Recht und Kirchenrecht. Im Bild die Pfarrkirche und Kathedrale St. Florin in Vaduz.

zu, das dem Eigentum vorgeht. Die Rechtslage ist also nicht ganz einfach und lässt sich wohl auch deshalb nicht ganz einfach beschreiben, weil sie über unsere alltägliche Vorstellung vom Eigentum als entscheidendem Vollrecht hinausgeht. Bei den Kirchengebäuden ist es vielmehr die kirchliche Widmung, die entscheidend ist.

### Welche Besonderheiten weisen die Kirchengebäude in Liechtenstein gegenüber solchen in anderen Staaten auf?

Eine Säkularisation – also eine flächendeckende Enteignung und Verweltlichung von Kirchengebäuden – wie sie andersorts stattgefunden hat, hat sich in Liechtenstein nie ereignet. Wir können deshalb nicht auf eine Stunde null einer radikalen Rechtsvereinheitlichung zurückblicken. Zudem deckten sich in Liechtenstein traditionellerweise die politischen Gemeinden und die Pfarrei, so dass sich bei den Kirchengebäuden als gemeinsamer Angelegenheit eine trennscharfe Zuständigkeitsabgrenzung praktisch erübrigte. Die Rechtslage der liechtensteinischen Kirchengebäude erweist sich heute dementsprechend als vielfältig und langlebig. Es gilt zum Beispiel bis heute im staatlichen Recht das Gesetz von 1868 zur Baukonkurrenzzpflicht (das ist die Kostentragung bei baulichen Massnahmen) bei Kirchenbauten. Dieses Gesetz aus dem 19. Jahrhundert ist heute nicht mehr zeitgemäss. Es macht die Rechtslage aus rechtshistorischer Sicht aber natürlich sehr interessant.

### Wer darf die Kirchengebäude nutzen? Wer bezahlt für ihre Instandhaltung?

Auch hier müssen wir uns von der alltäglichen Vorstellung «Wer zahlt, befiehlt» ein wenig lösen, weil Kirchengebäude eben auch keine alltäglichen Gebäude bzw. Sachen sind. Es sind vielmehr heilige Sachen, die zum Gottesdienst verwendet werden, was der Staat anerkennt und verfassungsrechtlich vor Einmischung schützt. Das Nutzungsrecht liegt daher beim Bistum bzw. bei der jeweiligen Pfarrei, wofür das kanonische Recht genauere Vorschriften enthält: Der CIC von 1983 verlangt zum Beispiel, dass alles unterlassen wird, was der Heiligkeit des Ortes zuwiderläuft. Die Kirche wiederum kann ein Kirchengebäude zur Nutzung für ein Kirchenkonzert freigeben; für diesen Fall gibt es detaillierte Richtlinien von päpstlichen Behörden, was zulässig ist und was nicht. Auf der einen Seite also weitestgehendes kirchliches Selbstbestimmungsrecht über die Kirchengebäude. Auf der anderen Seite aber bezahlen vor allem die Gemeinden für den Unterhalt und die Instandhaltung der Kirchengebäude. Doch dies geschieht nicht aus Grosszügigkeit, sondern aufgrund von verbindlichen gesetzlichen und/oder historischen Rechtspflichten: Die Gemeinden haben zum Beispiel im Laufe der Zeit oft Patronatspflichten für Pfarrkirchen übertragen erhalten bzw. übernommen, die sie gemäss dem Gesetz von 1868 betreffend die Baukonkurrenzzpflicht zur Zahlungspflicht für die entsprechende Pfarrkirche heranziehen. Da alle anderen Zah-



Rofenbergkapelle  
Eschen

lungspflichtigen gemäss diesem Gesetz heute sozusagen irrelevant geworden sind, trifft es letztlich die Gemeinden allein. Es handelt sich um eine Rechtspflicht, der sich die Gemeinden nicht einfach so entziehen können. Es müsste vielmehr eine Ablösung vereinbart werden zwischen der verpflichteten Gemeinde und der berechtigten Pfarrei.

### Wenn ein Pfarrer zum Beispiel den Altarraum grundlegend umgestalten möchte: Kann er dies ganz alleine entscheiden und umsetzen? Welche Personen oder Institutionen muss er dabei allenfalls beiziehen?

Grundsätzlich liegt die Entscheidungsbefugnis für die Ausgestaltung des Innenraums eines Kirchengebäudes bei der zuständigen kirchlichen Autorität. Bei der Pfarrkirche ist das der Pfarrer als sogenannter Kirchenrektor von Amts wegen. Er ist natürlich in die Hierarchie der Amtskirche mit entsprechender Weisungsgebundenheit eingegliedert und das kanonische Recht auf all seinen Stufen enthält einschlägige Vorschriften, die es zu beachten gilt. Es verweist zudem ausdrücklich auf die liturgischen Vorschriften als massgeblich. Deshalb sagte ich eingangs «grundsätzlich»; es sind viele besondere Konstellationen und Ausnahmen möglich.

Besonders prekär wird der Fall beispielsweise dann, wenn Urheberrechte einer/eines Kunstschaffenden, der den Innenraum gestaltet hat, betroffen sind. Weil dann stehen sich staatlicher Urheberrechtsschutz (den der CIC via Verweis grundsätzlich auch für das kanonische Recht als verbindlich erklärt) und das verfassungsrechtliche Selbstbestimmungsrecht der Kirche gegenüber. Im staatlichen Recht würde man das durch das Höchstgericht abwägen und in einem Leitentscheid ausjudizieren lassen, um Klarheit zu erlangen. An der Schnittstelle zwischen kanonischem und staatlichem Recht

erweist sich das als schwierig und meines Wissens gibt es diesbezüglich weder kirchliche noch staatliche Gerichtsentscheide. Im Gegenteil habe ich aus der Lektüre der ergangenen Entscheide im Zusammenhang mit Kirchengebäuden den Eindruck gewonnen, dass die staatlichen Gerichte froh sind, wenn sie sich dieser und ähnlich schwierigen «religiösen» Rechtsfragen nicht stellen müssen.

In der Praxis lässt sich das Dilemma vermutlich am besten so beheben, dass der Pfarrer von Anfang an alle relevanten Akteure im Verfahren einer Neugestaltung einbezieht, obwohl er es rechtlich strenggenommen nicht müsste. So schafft er jedenfalls Verfahrensgerechtigkeit. Und durch diese können jene, die am Ende mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind, es zumindest besser akzeptieren.

**Sie behandeln in Ihrer Arbeit auch einige Konfliktfälle der jüngeren Geschichte. Möchten Sie einen als Beispiel besonders herausheben?**

Jeder Fall beleuchtet die Rechtslage der Kirchengebäude unter einem besonderen Aspekt. Es ist deshalb wichtig, wenn man sich mit der Rechtslage der Kirchengebäude befasst, auch die Praxis im Umgang mit den Kirchengebäuden zu berücksichtigen, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Die Praxis muss nämlich nicht immer rechtskonform sein, sondern kann auch durchaus abweichen, aus guten oder weniger guten Gründen. Und die Konfliktfälle sind in dieser Hinsicht natürlich besonders aufschlussreich. Interessant fand ich persönlich den Fall um die Videoaufnahmen «Unholy Tomato» in

der Triesenberger Pfarrkirche, ganz einfach weil sie einmal mehr belegten, dass Kirchengebäude keine gewöhnlichen Gebäude sind. Das gleiche Video, nachts heimlich in einem Fussballstadion oder Einkaufszentrum gedreht, hätte keinerlei vergleichbare Resonanz erzielt. Ganz zu schweigen von den strafrechtlichen Zusammenhängen sowohl des staatlichen als auch des kirchlichen Rechts, in denen sich solch ein Filmdreh (wohl unbewusst) bewegte.

**Bei der Neuordnung des liechtensteinischen Staatskirchenrechts scheinen die kirchlichen Gebäude der grosse Zankapfel zu sein. Wie erklären Sie sich das?**

Die Rechtslagen um die Kirchengebäude fallen in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich aus. Jedes Kirchengebäude hat seine individuelle Rechts-Geschichte, die zuweilen mit grossen Unklarheiten und Lücken durchsetzt sein und – wie gesehen – Besonderheiten aufweisen kann, die unseren alltäglichen Vorstellungen von (staatlichem) Recht zuwiderlaufen. Das verkompliziert die Angelegenheit natürlich.

Die katholische Kirche ist zur Erfüllung ihrer Sendung zudem ganz besonders auf die Kirchengebäude als weltliche Güter angewiesen, weil dort in der Mitte der Pfarreien der Gottesdienst gefeiert und gottesdienstliche Handlungen vollzogen werden. Sie kann die Kirchengebäude daher nicht leichtfertig aus der Hand geben, nur um einer schnellen Lösung willen. Erst wenn aus Sicht der Kirche gesichert ist, dass sie künftig ihre Sendung weiterhin voll wird erfüllen können, was namentlich den Forstbestand und Erhalt der Kirchengebäude zur



Ein besonderes  
Juwel: Die Kapelle  
St. Mamerten in  
Triesen.

ihrem widmungsgemässen Zweck miteinschliesst, kann eine Neuregelung erfolgen.

### **Weshalb wird im Hinblick auf die Kirchengebäude manchmal eine Bereinigung von Grundbucheinträgen gefordert? Inwiefern besteht Bereinigungsbedarf?**

Die Kirchengebäude sind im kanonischen Recht ein Teil des Vermögensrechts. Und das verkompliziert die Rechtslage enorm. Denn: Im kirchlichen Vermögensrecht gab es früher, weil die Pfarrei keine juristische Person war, als Ersatz dafür besondere Rechtsträger wie zum Beispiel die «Kirchenfabrik». Sie war eine eigene juristische Person – heute würde man sagen: eine Stiftung –, die automatisch beim Bau eines Kirchengebäudes entstand und deren Kapital einzig bezweckte und dafür verwendet wurde, laufend den Unterhalt und die Ausstattung eines Kirchengebäudes zu finanzieren. So war es noch im CIC von 1917 geregelt. Als dann der heute geltende CIC von 1983 in Kraft trat, wurde die Pfarrei selbst rechtsfähig als juristische Person. Der CIC von 1983 brauchte die Kirchenfabrik folglich nicht mehr, aber er hob die früher entstandenen Kirchenfabriken auch nicht von Gesetzes wegen auf. Wo sie nicht aufgelöst (oder schlichtweg vergessen) wurden, bestanden die Kirchenfabriken deshalb weiter fort und bestehen zum Teil bis heute, obwohl sie sozusagen nicht mehr mit «Stiftungsräten» besetzt und mittlerweile ungebräuchlich sind. Es kann daher sein, dass formell bis heute im Grundbuch eine Kirchenfabrik als Eigentümerin eines Grundstücks im Zusammenhang mit einem Kirchengebäude eingetragen ist. In einem solchen Fall herrscht grosse Rechtsunsicherheit und die Rechtsansichten gehen oft weit auseinander, wer nun für die Kirchenfabrik rechtlich handeln darf. Anlässlich der Entflechtung von Kirche und Staat müsste für die Kirchengebäude das Grundbuch entsprechend überprüft und bereinigt werden, damit das Grundbuch seinen Zweck mit aktualisierten Einträgen wieder erfüllen kann.

### **Wäre es wünschenswert, die Finanzierung der Kirchengebäude in Zukunft neu zu regeln? Auf welche Weise?**

Die Kirchengebäude sind zwar nur ein, aber vielleicht der grösste Posten in der Gesamtrechnung der Kirchenfinanzierung. Die Frage der Finanzierung der Kirchengebäude geht daher in der übergeordneten Frage nach der Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften insgesamt auf. Für welches Modell der Kirchenfinanzierung man sich auch immer entscheiden will, so ist gerade mit Blick auf die Kirchengebäude aber unbedingt realistisch zu kalkulieren. Der schlimmste Fall wäre, eine Neuregelung zu treffen, die sich in absehbarer Zeit als undurchführbar herausstellt, so dass die Kirche auf staatliche oder private Zahlungshilfe angewiesen ist. Gerade der Staat bzw. die Gemeinden könnten sich einer finanziellen Unterstützung wohl kaum entziehen, wenn die Pfarrkirche verkommt, aber diese Finanzierung würde dann in einer rechtlich bedenklichen Grauzone erfolgen. Und genau

das Ziel einer sinnvollen Neuregelung hätte man dadurch in der Sache verfehlt.

### **Sie empfehlen am Ende Ihrer Arbeit die «Faustregel der 4 E»: Erlass, Eigentum, Einvernehmen, Einzelfall. Können Sie dies kurz erläutern?**

Ganz vereinfacht gesagt stellen sich bei jedem Kirchengebäude vier grundsätzliche «E»-Fragen. Erlass: Welcher Erlass im Sinne einer Rechtsgrundlage ist einschlägig? Nicht selten kann dies zum Beispiel zurück bis auf eine mittelalterliche Stiftungsurkunde eines Kirchengebäudes führen, die als historischer Rechtstitel bis heute fortgilt und verbindlich Rechte und Pflichten festlegt. Eigentum: In wessen Eigentum steht das Kirchengebäude und – noch wichtiger – welche Berechtigungen überlagern das Eigentum womöglich? Ein Kirchengebäude kann im Eigentum der politischen Gemeinde stehen. Da es aber eine kirchenrechtliche Widmung als Gotteshaus zum Gottesdienst erhalten hat, hat die Amtskirche gewisse Entscheidungsbefugnisse, die den Eigentumsrechten vorgehen. Einvernehmen: Die liechtensteinische Verfassung statuiert allerdings betontermassen das Prinzip des Einvernehmens zwischen Staat und Landeskirche. Wo nur irgend möglich, soll daher gemeinsam auf Lösungen hingearbeitet und nichts einseitig aufgezwungen werden. Einzelfall: Kein Kirchengebäude gleicht dem anderen. Jedes einzelne hat seine individuelle Rechtsgeschichte und Rechtslage, mitunter nur mit kleinen, aber entscheidenden Besonderheiten. Man muss sich daher davor hüten, vorschnell Erkenntnisse, die für ein Kirchengebäude gelten mögen, auf ein anderes zu übertragen.

### **Welches war für Sie die wichtigste Erkenntnis beim Schreiben Ihrer Arbeit?**

Meine Ausgangsthese hat sich bestätigt: Ich halte die Kirchengebäude aus rechtlicher Sicht für ganz besondere Messpunkte. Sie liegen auf der Schnittstelle zwischen kanonischem und staatlichem Recht, und das auf eine überaus anschauliche, konkrete Weise, wie die Praxis und die Fälle belegen. Deshalb kann man anhand der Kirchengebäude das Zusammenspiel beider Rechtsordnungen und die möglichen Problemfelder besonders deutlich aufzeigen. Bildlich gesprochen: Vom Kirchturm aus lässt sich mit genügendem Weitblick fast das ganze kanonische und fast das ganze staatliche Recht überblicken.

### **Vortrag am Liechtenstein-Institut am 6. Februar 2020**

Publikation in der Reihe «Beiträge Liechtenstein-Institut», nach Erscheinen online als PDF frei zugänglich auf der Website [www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)